

**3310/AB**  
Bundesministerium vom 06.11.2020 zu 3300/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.578.265

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3300/J-NR/2020

Wien, am 06. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. September 2020 unter der Nr. **3300/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anpassungen bilateraler Staatsverträge und Abkommen Österreichs an die EU-Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung vom 06. Mai 2016; Umsetzung bzw. Neuverhandlungen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche gültigen bilateralen Staatsverträge und Abkommen Österreichs mit anderen Staaten, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vorsehen, wären - im Sinne des Art. 62 Abs. 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung - aus Sicht des Ressorts dieser Richtlinie anzupassen?*

Es sind keine bilateralen Staatsverträge und Abkommen, die in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen, an die Richtlinie anzupassen, weil in allen seit dem 6. Mai 2016 abgeschlossenen Abkommen des Bundesministeriums für Justiz bereits einschlägige Datenschutzbestimmungen aufgenommen wurden.

### **Zu den Fragen 2 bis 4 und 6 bis 8:**

- *2. Gibt es auch hinsichtlich dieser internationalen Rechtsakte für Mitgliedstaaten - so wie für die Union im Artikel 60 der Richtlinie - eine Besitzstands- und Bestandsschutzklausel, nach der die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt bleiben und die neue Richtlinie nicht zur Anwendung kommt?*
- *3. Wenn nein, müssen diese bilateralen Staatsverträge und Abkommen, die mit der Richtlinie nicht in Einklang stehen, von Österreich neu verhandelt werden, um eine Anpassung sicher zu stellen?*
- *4. In welchem Zeitraum soll dies erfolgen?*
- *6. Muss aus Sicht des Ressorts der Vertrag zwischen Österreich und den USA über die Rechtshilfe in Strafsachen an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?*
- *7. Muss aus Sicht des Ressorts der Auslieferungsvertrag zwischen Österreich und den USA an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?*
- *8. Muss aus Sicht des Ressorts der Vertrag hinsichtlich der Überstellung verurteilter Personen an diese Richtlinie angepasst und mit den USA neu verhandelt werden?*

Das Verhältnis der Richtlinie (EU) 2016/680 (DSRL-PJ) zu bereits geschlossenen internationalen Übereinkünften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit ist in Art. 61 DSRL-PJ geregelt. Dieser Bestimmung liegt das Verständnis zugrunde, dass Verträge zu Lasten Dritter nicht zulässig sind und dass Änderungen eines mit einem Drittstaat bestehenden Abkommens die Zustimmung des betreffenden Staats voraussetzen. Die Regelung sieht somit vor, dass internationale Übereinkünfte, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, die von den Mitgliedstaaten vor dem 6. Mai 2016 geschlossen wurden und die mit dem vor dem genannten Datum geltenden Unionsrecht vereinbar sind, in Kraft bleiben, bis sie geändert, ersetzt oder gekündigt werden. Dies betrifft multilaterale Übereinkünfte gleichermaßen wie bilaterale.

### **Zu den Fragen 5 und 9:**

- *5. Muss aus Sicht des Ressorts das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?*
- *9. Muss aus Sicht des Ressorts das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreichs und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 01. 09. 1988 (BGBl. Nr. 261/1988) an diese Richtlinie angepasst und mit Polen neu verhandelt werden?*

Diese Abkommen betreffen den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weswegen auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3300/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen werden darf.

**Zur Frage 10:**

- *Wie erfolgte die Anpassung an diese Richtlinie in anderen EU-Mitgliedstaaten bei bilateralen Staatsverträgen und Abkommen, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vorsehen. (Datenschutz bei der Strafverfolgung)?*

Das ist mir nicht bekannt. Die Umsetzung von Richtlinievorgaben in anderen Mitgliedstaaten ist keine Angelegenheit der Vollziehung von Mitgliedern der Bundesregierung und damit nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts gemäß Art. 52 B-VG.

**Zur Frage 11:**

- *Sind Sie in Verhandlungen auf EU-Ebene über Änderungen, die die in der Mitteilung der Kommission genannten EU-Rechtsakte (Übersicht Anhang II) betreffen, eingebunden?*

Bisher wurden von der Europäischen Kommission (EK) keine Legislativvorschläge zur Änderung der in Anhang II zur EK-Mitteilung vom 24.6.2020, COM (2020) 262 final, angeführten Rechtsinstrumente, soweit diese in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen, vorgelegt. Deren Vorlage wurde für das letzte Quartal 2020 bzw. das erste Quartal 2021 in Aussicht gestellt. An den diesbezüglichen Verhandlungen im Rat werden Vertreter des Bundesministeriums für Justiz teilnehmen.

**Zur Frage 12:**

- *Wenn ja, bei welchen Rechtsakten und wie ist jeweils der Stand der Verhandlungen auf EU- Ebene?*

Von den in Anhang II zur EK-Mitteilung angeführten Rechtsinstrumenten, deren Änderung von der EK für erforderlich erachtet wird, fallen Nachstehende in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 11.

- Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen;
- Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten;

- Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen; und
- Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *13. Bei welchen Vereinbarungen im Regierungsprogramm, die Ihr Ressort betreffen, muss bei der Umsetzung die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung berücksichtigt werden (bitte um Auflistung der geplanten Gesetze)?*
- *14. Ab wann wird die DSB an der Erstellung dieser geplanten Gesetze oder Verordnungen beigezogen werden und wann wird es diesbezügliche Ministerialvorlagen geben?*

Bei den bisherigen Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der im Regierungsprogramm enthaltenen Vorhaben sind derartige Bezüge bisher, soweit überblickbar, nicht aufgefallen. Gemäß § 21 Abs. 1 zweiter Satz des Datenschutzgesetzes (DSG) ist die Datenschutzbehörde vor Erlassung von Bundesgesetzen sowie von Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die Fragen des Datenschutzes betreffen, anzuhören.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

